

Neueste Entwicklungen im deutschen Steuerrecht

Der deutsche Gesetzgeber setzt auf steuerliche Erleichterungen: Mit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden kurz vor Weihnachten 2009 die in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und FDP beschlossenen Sofortmassnahmen umgesetzt. Nachfolgend ein Kurzüberblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen, die auch für Schweizer Unternehmen mit Investitionen in Deutschland relevant sein können:

1 Milderung der Zinsschranke

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008¹ wurde die sog. Zinsschranke eingeführt. Verkürzt dargestellt wird hierdurch der steuerliche Abzug der Netto-Zinsaufwendungen² auf 30% des steuerlichen EBITDA beschränkt. Die Norm greift grundsätzlich für jegliche Aufwendungen, die für die Überlassung von Fremdkapital eingesetzt werden. Die Zinsschranke kennt Ausnahmen, die nun durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz teilweise abgemildert bzw. erweitert wurden:

- Dauerhafte Erhöhung der Freigrenze: In ihrer Fassung nach der Unternehmenssteuerreform 2008 griff die Zinsschranke nicht, wenn die Netto-Zinsaufwendungen



Heiko Kubaile
Director, Steuerberater
(deutschen Rechts),
MBA (Int. Taxation)
German Tax and Legal Center
KPMG AG Zürich

weniger als EUR 1 Mio. betragen. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze, die bereits im Herbst 2009 zeitlich befristet auf EUR 3 Mio. erhöht wurde³. Die zeitliche Befristung wurde nunmehr aufgehoben, d. h. die Freigrenze bleibt zeitlich unbefristet bei EUR 3 Mio.

- Modifikation der Escape-Klausel: Die Zinsschranke findet ferner keine Anwendung, wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört und die Eigenkapitalquote des Betriebs die des Konzerns um nicht mehr als 1% unterschreitet. Dieser Toleranzbereich wird neu auf 2% erhöht.
- EBITDA-Vortrag: Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde neu ein sog. EBITDA-Vortrag eingeführt. Schöpft also ein Betrieb sein steuerliches Zins-Abzugsvolumen (30% des steuerlichen EBITDA) nicht aus, ist dieser nicht ausgeschöpfte Teil in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen. Ein Vortrag entsteht dagegen dann nicht, wenn die Zinsschranke aufgrund eines Ausnahmetatbestands nicht anzuwenden ist (erstmalig anwendbar für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 enden).

2 Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften

Nicht genutzte Verluste einer Körperschaft gehen steuerlich vollständig unter, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren . . .

¹ Vgl. ausführlich «Steuer Revue» 9/2007, S. 677/678.

² D. h. Zinsaufwand abzüglich der Zinserträge.

³ Vgl. «Steuer Revue» 11/2009, S. 844.